

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	Vorlage-Nr.: 21/14
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
Der Bürgermeister Fachbereich: Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten Datum: 11. AUG. 2014	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung 18. September 2014	

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über Verkaufssonntage aus besonderem Anlass im Jahr 2015

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015“.

Finanzielle Auswirkungen:			
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.		
	Produktkonto:	Haushaltsjahr:	
Erträge:	Aufwendungen:		
Einzahlungen:	Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerin			

Bürgermeister/in	Beigeordnete/r	Fachbereichsleiter/in
------------------	----------------	-----------------------

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Diese Tage werden mittels ordnungsbehördlicher Verordnung durch die Ordnungsbehörde für das Jahr 2015 festgesetzt.

Vorschläge für die festzusetzenden Verkaufssonntage wurde mit Vertretern des Einzelhandels in einer Beratung am 17. Juli 2014 diskutiert und Einvernehmen erzielt.

Wie in den vergangenen Jahren bereits praktiziert, soll die Stadt Schwedt/Oder wieder in drei Gebiete eingeteilt werden, um einen Ausgleich der unterschiedlichen Interessenlagen zu erreichen.

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern an den für die Ladenöffnung freigegebenen Sonn- und Feiertagen gilt § 10 des BbgLÖG.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) in Verbindung mit § 26 Absätze 1 und 3 und Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 47) wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom folgendes verordnet:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

1. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen in den Wohngebieten „Neue Zeit“ und „Zentrum“ zum/zur

Ostermarkt	am 29. März 2015
750-Jahr-Feier	am 27. September 2015
Stollenmarkt	am 6. Dezember 2015
Weihnachtsmarkt	20. Dezember 2015

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

2. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen Landgrabenpark 1 – 2 und Handelsstraße 1 zum

Ostermarkt	am 29. März 2015
Herbstfest	am 4. Oktober 2015
Kinderfest	am 1. November 2015
Weihnachtsmarkt	am 13. Dezember 2015
Weihnachtsmarkt	am 20. Dezember 2015

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

3. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können alle übrigen Verkaufsstellen zum/zur

Winterfest	am 1. Februar 2015
Ostermarkt	am 29. März 2015
Kinderfest	am 31. Mai 2015
750-Jahr-Feier	am 27. September 2015
Herbstfest	am 1. November 2015
Weihnachtsmarkt	am 29. November 2015

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Beschäftigung von Arbeitnehmern

Der § 10 BbgLÖG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Jürgen Polzehl